

**(Berichterstatter Abgeordneter Gauße.)**

(A) hiernach nur noch ein reiner Verdienst von 155 000 M. übrig, welcher bei Berechnung der Wertzuwachssteuer als steuerpflichtig zu gelten hatte.

Auf Grund dieser Vereinbarung stellte die Gemeinde Borna 832 Prozent Werterhöhung mit einer Steuer von 6200 M. fest. Fischer hingegen schätzte die Werterhöhung nur auf 134 Prozent mit einer Steuer von 1550 M.

Um in dieser Sache baldige Einigung und einen Abschluß zu erzielen, hatte der Herr Regierungsassessor Schneider von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz am 22. August 1910 die Beteiligten nochmals zu einer Verhandlung eingeladen. Hierbei gelangte man bei einer wiederholten Berechnung der Wertzuwachssteuer auf eine Werterhöhung von 284 Prozent und stellte eine Steuer von 3098 M. 46 Pf. fest. Der mit anwesende Gemeindevorstand Herr Otto war jedoch hiermit nicht einverstanden; ihm war diese Steuer zu niedrig, und er beantragte eine andere, abweichende Besteuerungsart als die hier zugrunde gelegte.

Indessen hatte sich auch schon der Bezirksausschuß der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz mit dieser Angelegenheit befaßt und hatte die hier in Frage stehende Wertzuwachssteuer sogar auf 9167 M. 12 Pf. festgesetzt.

(B) Am 9. September 1910 ersuchte nun der Herr Regierungsassessor Schneider Herrn Otto als Vertreter für Herrn Fischer, doch seinen erhobenen Einspruch zurückzuziehen und die Steuer in der Höhe von 823 Prozent anzuerkennen und 6200 M. zu bezahlen. Als Otto hierauf nicht einging, soll ihm der Regierungsassessor erwidert haben: „Sie machen mir eine große Arbeit! Ich werde nun die Sache drehen und drehen, damit die Gemeinde nicht zu schlecht wegkommt. Ich werde nunmehr den Auszug nur kapitalisieren und den Ertrag aus Grund und Boden anrechnen, wie der Herr Gemeindevorstand beantragt hat, so daß Sie noch mehr bezahlen müssen.“

Einzig und allein wegen dieser Äußerung, welche der Herr Regierungsassessor Schneider getan haben sollte, erhob nun zum Schlusse der Rekurrent Otto noch Beschwerde beim Ministerium des Innern. Der Streit über die Meinungsverschiedenheiten und Differenzen wegen der Höhe der zu erhebenden Wertzuwachssteuer war indessen im Vergleichswege vollständig beseitigt und scheidet bei dieser Beschwerde hier nunmehr gänzlich aus.

Nachdem die Königliche Amtshauptmannschaft und die Königliche Kreishauptmannschaft Chemnitz sowie das Ministerium des Innern sich nochmals eingehend mit dieser Beschwerde befaßt und alle diese Instanzen sie abgewiesen hatten, wandte sich Rekurrent Otto nunmehr an den Landtag, welcher ihm zu seinem Rechte verhelfen soll.

(C) Er führt hierbei aus, es sei ihm vollständig klar, daß er nach dem Inhalte der Akten allerdings zu seinem Rechte nicht gelangen könne, da darin alle persönlichen Auslassungen des Herrn Regierungsassessors nicht mit aufgenommen seien. Er habe infolgedessen darum gebeten, ihm den Eid abzunehmen und dadurch den Beweis der Wahrheit zu erbringen, daß der Herr Regierungsassessor solche Redewendungen gebraucht habe, was dieser aber bestreitet. Die Bedeutung des Eides sei ihm vollständig bewußt, und man könne ihm die Befähigung hierzu nicht absprechen; hierzu sei er auch imstande Zeugen anzuführen. Zum Schlusse bittet Otto um gerechte Verfolgung seiner Beschwerde und um Rückerstattung der ihm hierdurch entstandenen Kosten, auch erbietet er sich nochmals zur Leistung des Eides in dieser Sache.

Bei der erstmaligen Beratung dieser Beschwerde in der Deputation gelangte man nach den eingehenden Ausführungen des Berichterstatters zu der allgemeinen Überzeugung, daß man über eine so umfangreiche Beschwerde doch nicht beschließen könne, bevor man nicht in das hierzu gehörige Aktenmaterial Einsicht genommen und einen Königlichen Kommissar darüber gehört habe. Man beschloß demgemäß, das Königliche Ministerium des Innern um kommissarische Beratung zu ersuchen und auch die erforderlichen Akten herbeizuziehen.

(D) Bei der anderweitigen Beratung dieser Beschwerde am 20. Januar 1914, zu welcher als Kommissar der Königlichen Staatsregierung der Herr Geheime Regierungsrat Dr. Koch erschienen war, legte der Berichterstatter zunächst nochmals den ganzen Sachverhalt dar und erklärte, daß die frühere Streitfrage wegen der Höhe der zu zahlenden Wertzuwachssteuer zwischen den Beteiligten durch einen Vergleich endgültig erledigt sei und hier bei der jetzigen Beschwerde gänzlich ausscheide. In der zur Verhandlung stehenden Beschwerde handle es sich nunmehr einzig und allein noch um die angeblich verletzende Äußerung des Herrn Regierungsassessor Schneider gegen den Beschwerdeführer.

Der Herr Geheime Rat Dr. Koch gab hierzu die Erklärung ab, daß die angebliche Äußerung des Herrn Regierungsassessor Schneider, wenn sie wirklich gefallen wäre, zweifellos eine inobjektive Behandlung der Angelegenheit bedeuten würde. Die Königliche Staatsregierung würde in einer derartigen Handlungsweise eine grobe Pflichtverletzung des betreffenden Beamten erblicken und es nicht unterlassen, in einem solchen Falle ihm die schärfste Mißbilligung darüber auszusprechen. Hierzu aber habe es im vorliegenden Falle an jedem Anhalte gefehlt, weil nicht der geringste Beweis dafür erbracht sei, daß der Herr Regierungsassessor Schneider wirklich eine der-